

*Helga Thonhauser ist Mitglied der amnesty-Flüchtlingsgruppe Salzburg, deren Zielgruppe Flüchtlinge in der Schubhaft sind.*



# Asylgesetzgebung in neuem Gewand

Zur Einschränkung des Rechtsschutzes von Flüchtlingen durch die Asylgesetz-Novelle 2003 und den Entwurf des Asylgesetzes für 2005.

von Helga Thonhauser

Das Ziel von Amnesty International Salzburg war und ist es, die Rückschiebung von Flüchtlingen in Länder zu verhindern, in denen sie erneut Gefahr laufen, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden. Wir beraten Flüchtlinge in der Schubhaft und vertreten sie gegebenenfalls im

Asylverfahren. Dieser Einsatz umfasst die Besuche in der Schubhaft, Begleitung auf das Asylamt, Eingaben und Berufungen und Verhandlungen mit Behörden. Seit dem AsylG 1997 kommt noch in vielen Fällen die Begleitung nach Wien zum Unabhängigen Bundesasylsenat hinzu.

Mit dem AsylG 1997 hatte sich die rechtliche Situation von Asylwerbern in wesentlichen Punkten entscheidend verbessert:

- Schaffung des UBAS, einer unabhängigen Berufungsinstanz
- Aufenthaltsrecht während des Verfahrens
- Prüfung der tatsächlichen Sicherheit eines Drittstaates für den Flüchtling
- Asylbehörde muss prüfen, ob ein Flüchtling vor einer Abschiebung zu schützen ist

Durch die Asylgesetznovelle 2003 wurde die Situation für Asylwerber in vielen Belangen wieder verschlechtert.

Auffallend ist dabei das Bestreben, den Zugang zum Rechtsschutz für Flüchtlinge bzw. AsylwerberInnen möglichst einzuschränken bzw. zu behindern.

Die Einführung der Erstaufnahmestellen (EAST) war die zentrale Neuerung der Novelle. So sollte die EAST für das Zulassungsverfahren, die Außenstellen für das inhaltliche Verfahren zuständig sein. In der Praxis zeichnet sich eine Fehlinterpretation der Rolle der EAST ab, da von diesen etwa ein Drittel der Verfahren mit negativen inhaltlichen Bescheiden gemäß §§ 7,8 AsylG ausgefertigt werden.

Laut Wahrnehmungsbericht „Forum Asyl“ ergeben sich in der Praxis des Vollzugs der Erstaufnahmestellen folgende gravierende Defizite :

- Zugang zum Asylverfahren beschnitten
- Fehlende fachliche Qualifizierung des Personals
- Gravierende Verfahrensfehler: kein rechtsförmiges Verfahren
- Institutionelle Probleme und fehlende Unabhängigkeit der RechtsberaterInnen der EAST
- Massiv erschwerten Zugang zu willkürlich genannten Rechtsvertretern
- Traumatisierung: im System „Zulassungsverfahren“ können Anhaltspunkte einer allfälligen Traumatisierung nicht erkannt werden
- Abschiebung in andere EU-Staaten ohne